

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 2. Juli 2008 gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) folgende Promotionsordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 2. Juli 2008**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahmeverfahren
- § 5a Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Grundsätze zur Ausarbeitung der Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation ohne vorherige Annahme
- § 10 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 11 Gutachterinnen und Gutachter
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 16 Gesamtbewertung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Wiederholung des Promotionsgesuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

(1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 27. November 2006 (StAnz. Vom 29.01.2007 (Nr.5/2007), S. 230, in der jeweils gültigen Fassung) - das Verfahren zum Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) in den am Fachbereich Rechtswissenschaften vertretenen Fächern.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(3) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) gem. § 24 verleihen.

§ 2 Promotion und Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris – abgekürzt: Dr. iur.).

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten sein.

(3) Eine gleichzeitige Promotion an dem Fachbereich und einer ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung der jeweiligen Fachbereiche zu regeln.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. ²Er eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, drei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs als beratendes Mitglied an. ²Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag von den Vertretern ihrer jeweiligen Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandin oder des Doktoranden wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. ³Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind. ²Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden auch weitere einzelne Aufgaben übertragen. ³Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnis der Promotionsverfahren.

(6) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Absatz 2 anwesend ist. ²Er tagt nichtöffentlich. ³Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(2) Die vom Promotionsausschuss aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung bestimmte Prüfungskommission besteht aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin und einer oder einem nicht an der Begutachtung beteiligten Professorin oder Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(3) ¹Zu Gutachterinnen und Gutachtern können außer den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaften auch Professorinnen oder Professoren bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sind, entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder

Privatdozenten.² Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sein.

(4) ¹Gutachterinnen und Gutachter können von den Doktorandinnen und Doktoranden vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(5) ¹Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. ³Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5 Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

(2) ¹Dem Gesuch sind zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen die nach § 5 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 5 und 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Dem Gesuch sind weiterhin beizufügen:

1. Eine Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels und eine Skizze des Arbeitsprogramms der Dissertation (inklusive Zeitplanung)
2. eine schriftliche eidesstattliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne von § 5 Abs. 3 vorliegt,
3. die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation oder eine Erklärung darüber, dass die Dissertation ohne Betreuung erstellt wird,
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde,
5. eine Erklärung darüber, dass das Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt wurde, und
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, der Nachweis hinreichend deutscher oder englischer Sprachkenntnisse.

(3) Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand scheidet aus

- a) bei Inanspruchnahme kommerzieller Promotionsvermittlung,
- b) wenn eine rechtswissenschaftliche Promotion in Marburg einmal, im Übrigen mehr als einmal erfolglos versucht wurde,
- c) wenn der Bewerberin oder dem Bewerber der Doktorgrad aberkannt worden ist,
- d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen Täuschungsversuchs sein Promotionsverfahren abbrechen musste,
- e) wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Gründe sie oder ihn als ungeeignet zur Fertigstellung einer wissenschaftlichen Arbeit

erscheinen lassen oder sie oder er zuvor gegen anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Verantwortung verstoßen hat, wie sie in den Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg vom 28.08.2006 niedergelegt sind.

(4) ¹Über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand und über die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Annahme kann unter Auflagen erfolgen. Die Entscheidung ist innerhalb angemessener Frist zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Mit der Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers erhalten diese den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. ²Hierdurch wird der Fachbereich verpflichtet, das Prüfungsverfahren und insbesondere die spätere Begutachtung der Dissertation zu gewährleisten.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand sollen nach Möglichkeit dem Graduiertenzentrum der Geistes- und Sozialwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beitreten.

§ 5a Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden kann, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule im Ausland abgeschlossen hat und

- a) entweder das erste Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit der Note von mindestens „vollbefriedigend“ (9,0 Punkte) bestanden hat oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss mit einer gleichwertigen Note erreicht hat und im Falle eines ausländischen Studienabschlusses zu den besten 20 % seines Prüfungsjahrgangs gehört und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nachgewiesen hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Studienabschluss müssen die nach Absatz 1 b) erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Gleichwertigkeit des ausländischen Examens mit dem deutschen ersten Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung fehlt, sind als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen, wenn sie

- a) ein Magisterzeugnis der Rechtswissenschaften aus Marburg mit mindestens der Note „gut“ vorlegen sowie
- b) die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch zwei befürwortende Gutachten von Universitätslehrkräften des Fachbereichs

Rechtswissenschaften hinreichend dartin.

(4) Über die Gleichwertigkeit im Sinne des Absatz 1 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität abgeschlossen haben, werden auf Antrag vom Erfordernis eines mit mindestens „vollbefriedigend“ bestandenen ersten Staatsexamens bzw. einer mit einer in beiden Teilen mindestens „vollbefriedigend“ bestandenen ersten juristischen Prüfung befreit, wenn nach dem Studienverlauf, den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar, dem vorgelegten Arbeitsplan und nach dem Urteil zweier Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg anzunehmen ist, dass sie für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet sind.

(6) Über weitere Ausnahmen in besonderen Fällen, vor allem bei fachfremden Bewerberinnen und Bewerbern, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Betreuung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird im Regelfall von mindestens einer in § 4 Abs. 3 S. 1 genannten Person betreut. ²Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können nicht Betreuer sein. ³Die Betreuerin oder der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation und gegebenenfalls darüber hinaus.

(2) ¹Bei mehreren Betreuerinnen oder Betreuern muss mindestens eine oder einer von ihnen Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger des Fachbereichs sein. ²Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der die Philipps-Universität Marburg vor mehr als drei Jahren verlassen hat oder aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann, soll im Einverständnis mit der Doktorandin oder dem Doktoranden für eine fachlich kompetenten Nachfolgerin oder einen fachlich kompetenten Nachfolger sorgen. ³Über einen Wechsel in der Betreuung in diesem Fall und in anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Doktorandenverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden festzustellen ist. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher anzuhören. ³ § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Von der Beendigungserklärung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

§ 7 Grundsätze zur Ausarbeitung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich durch Forschung und Lehre vertreten wird. ²Sie muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbstständiger Forschung leisten,
2. den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden,
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen. ³Die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers gilt nicht als ein solcher Ausnahmefall. ⁴Bei einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen. ⁵Der Sprachwunsch ist im Annahmeantrag anzugeben. ⁶Nachträgliche Änderungen des Sprachwunsches bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Die Verwertung erheblicher Teile einer vorangegangenen wissenschaftlichen Arbeit in der Dissertation ist nur zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der neuen Arbeit ausmacht.

§ 8 Kummulative Dissertation

¹Eine kummulative Dissertation ist nach dieser Promotionsordnung ausgeschlossen.

§ 9 Einreichung der Dissertation ohne vorherige Annahme

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, können auf Antrag ohne vorherige Annahme zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Der Antrag ist unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach §§ 6 Absatz 2 Nr. 5, 10 Abs. 2 zu stellen. ³Er kann abgelehnt werden, wenn das spezielle Fachgebiet, das die Dissertation behandelt, im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist oder die Dissertation offenkundig den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens nicht entspricht oder die Bewerberin oder der Bewerber nicht mindestens zwei Jahre an der Philipps-Universität Marburg studiert hat.

(2) Der Promotionsausschuss kann bei der Einreichung der Dissertation ohne vorherige Annahme die Eröffnung des Promotionsverfahrens von einem rechtswissenschaftlichen Studium an der Philipps-Universität Marburg (gegebenenfalls ein Promotionsstudium) oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im Fachbereich abhängig machen.

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
- b) die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete, gebundene und mit einem Titelblatt versehene Dissertation in dreifacher Ausfertigung zusammen mit einer entsprechenden digital gespeicherten Fassung auf einem gebräuchlichen Datenträger,
- c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, ggf. mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,
- d) die schriftliche eidesstattliche Erklärung: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die von mir vorgelegte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie jede wörtlich oder inhaltlich übernommene Stelle kenntlich gemacht habe.“, sowie
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis (im öffentlichen Dienst tätige Bedienstete sind von der Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit)
- f) ggf. die Namen der Professorinnen oder Professoren, die die Doktorandin oder der Doktorand als Gutachterinnen oder Gutachter vorschlägt,
- g) ggf. Nachweise über die Erfüllung von Auflagen.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Exemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt als „Inauguraldisseration zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg“ zu bezeichnen.

(4) ¹Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(5) ¹Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation beantragen, das Doktorandenverhältnis zu beenden. ²Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest. ³Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. ⁴Beim Promotionsausschuss verbleiben die Unterlagen nach § 6 Abs. 2.

(6) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn

- a) die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bzw. für die Zulassung zum Promotionsverfahren schuldig gemacht oder gem. § 6 Abs. 3 wissenschaftliches Fehlverhalten gezeigt hat oder das Promotionsvorhaben kommerziell vermittelt wurde.

§ 11 Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gemäß § 10 bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer, bei mehreren Betreuern eine oder einer von ihnen, zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen. ³Ist dies nicht möglich, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine andere oder einen anderen aus dem Personenkreis des § 4 Abs. 3 mit deren oder dessen Einverständnis als Gutachter vorschlagen. ⁴Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zugeben.

(2) Gehört die betreuende Professorin oder der betreuende Professor dem Fachbereich zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren nicht mehr an, kann sie oder er dennoch zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(3) ¹Berührt das Thema der Dissertation eines der Lehrgebiete eines anderen Fachbereichs, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses Fachbereichs um einen weiteren Mitbericht ersuchen. ²Das Gesuch ist zu stellen, wenn die Dissertation in dem anderen Fach einen Schwerpunkt hat. ³Es können auch Mitglieder des Lehrkörpers jeder deutschen oder ausländischen Hochschule um einen weiteren Mitbericht ersucht werden.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die schriftlichen Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten mit einer Bewertung der Arbeit zu verfassen und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. ³Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung.

⁴Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(2) ¹Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. ²Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. ³Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. ⁴Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. ⁵In jedem Fall verbleibt ein

Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. ⁶Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 13 Auslage der Dissertation

(1)¹Die Dissertation und die Gutachten sind auszulegen. ²Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie allen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren werden der Name des Prüflings, der Titel der Abhandlung, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Noten (gegebenenfalls die Ablehnung) und die Auslagefrist mitgeteilt. ³Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen und wird um insgesamt höchstens zwei Wochen verlängert, wenn dies durch ein Mitglied des Promotionsausschusses beantragt wird. ⁴Das Recht auf Einsichtnahme haben überdies alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, alle Mitglieder des Fachbereichsrats sowie in begründeten Fällen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche.

(2) ¹Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. ²Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. ²Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) ¹Lehnt einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. ²Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. ³Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) ¹Lehnen die Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation übereinstimmend ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ³Über einen Widerspruch entscheidet ebenfalls die Prüfungskommission. ⁴Die eingereichten Exemplare und die Gutachten bleiben bei den Akten des Fachbereichs. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden, wenn sich nicht aus der Art und Weise der Bearbeitung der abgelehnten Dissertation ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen

Problemen selbstständig und kritisch Stellung zu nehmen. ⁵Das Thema der neuen Arbeit soll sich von der abgelehnten Dissertation wesentlich unterscheiden.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. ²Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. ³Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. ⁴Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) ¹Ist die Arbeit angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Termin und Ort für die Disputation fest. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) ¹Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. ²Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 15 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand verteidigt die eigene Arbeit vor der Prüfungskommission in einer Disputation, die öffentlich stattfindet. ²Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. ²Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem über den Inhalt der Dissertation berichtet wird. ³Die Disputation bezieht sich auf die Thematik der Dissertation und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den jeweiligen Forschungsstand. ⁴Die Disputation soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die geladenen Teilnehmer haben Frage- und Erwiderungsrecht. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der

Disputation beziehen. ³Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) ¹Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. ² Bei in englischer Sprache abgefasster Dissertation kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) ¹Über die Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation, und die von den Mitglieder des Prüfungsausschusses vergebenen Noten enthalten muss. ²Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(6) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung
Note 2 für eine gute Leistung
Note 3 für eine befriedigende Leistung
Note 4 für eine ausreichende Leistung
Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung

(7) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt der Bewerberin oder dem Bewerber für den Antrag eine angemessene Frist.

§ 16 Gesamtbewertung

(1) ¹Nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Leistung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. ³Die Gesamtnote wird errechnet aus der Note für die Dissertation und der mündlichen Gesamtbewertung im Verhältnis drei zu eins.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,00 ein „summa cum laude“ – ausgezeichnet –
von 1,1 – 1,5 ein „magna cum laude“ – sehr gut –
von 1,6 – 2,5 ein „cum laude“ – gut –
von 2,6 - 4,0 ein „rite“ – genügend –

erteilt.

(3) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt. ²Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen.² Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.³ Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat durch schriftlichen Vermerk der Arbeit vor dem Druckauftrag die Druckreife zu bestätigen.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität Marburg zu kennzeichnen.

§ 18 Pflichtexemplare

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.² Sie oder er hat deshalb neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar folgende weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
2. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
3. bei elektronischer Veröffentlichung Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein durch den Druckreifevermerk der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters der Prüfungskommission genehmigtes und gebundenes Exemplar der Arbeit dem Fachbereich für die Prüfungsakte abzuliefern.

(3) ¹Außer den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an

die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

- a) die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - b) ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Marburger Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Rechtswissenschaft kenntlich gemacht wird.
- ²Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zwei Exemplare dem Fachbereich Rechtswissenschaften zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 2 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen.² In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigem, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(6) ¹In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität Marburg das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.² Im Falle von Absatz 1 Nummer 3 überträgt er der Philipps-Universität Marburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Nachdem die Dissertation in der in § 18 Abs. 1 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan die Promotionsurkunde in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt. ²Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Verfasserin bzw. Verfasser der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung. ³ Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. ⁴Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin

.....
und des Dekans/der
Dekanin.....
verleiht der Fachbereich
Rechtswissenschaften.....

durch diese Urkunde
Herrn/Frau.....

.....
geboren amin

.....
den akademischen Grad eines
Doktors / einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)
im Fach
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachter bzw.
Gutachterinnen.....

durch seine/ihre Dissertation

.....
und durch die mündliche Prüfung
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil
lautet

.....
Marburg, den
Der Präsident /Die Präsidentin
Der Dekan bzw. Die Dekanin
(Siegel)

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan händigt eine vorläufige Promotionsurkunde bereits aus, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger vorlegt. ²Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von zwei Jahren. ³Innerhalb dieser zwei Jahre muss die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare i.S.v. § 18 Abs. I nachgeliefert haben, damit die endgültige Promotionsurkunde ausgestellt werden kann. ⁴Auf Wunsch kann die Promotionsurkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 und 2 geführt werden.

(4) Die Promotionsurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars zur Universität angebracht erscheint .

§ 20 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der

Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. ²Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ³Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder ein Fehlverhalten nach § 5 Abs. 6 vorliegt, so kann der Fachbereich die Promotionsleistung für ungültig erklären. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad auch entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) ¹Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa - Dr. iur. h. c.) verleihen. ²Vor Einleitung des Verfahrens ist das Benehmen mit dem Präsidium herzustellen.

(2) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch eine oder einen von Mitgliedern des Fachbereiches Rechtswissenschaften an die Dekanin oder den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den mindestens ein Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen muss. ²Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan verliest den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses in einer nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. ²Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen. ³Hat der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) ¹Der Antrag und die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verlesen. ²In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat erstmals über den Antrag ab. ³Der Antrag, die Stellungnahmen des Promotionsausschusses und die Gutachten der Gutachter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer zweiten nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) ¹Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. ²Dem Antrag müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen .

(7) ¹Die Ehrenpromotionen vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaften durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. ²Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt. ³In der Urkunde sind die Verdienste der Eherndoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. ⁴Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg und dem des Fachbereichs

Rechtswissenschaften versehen.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 15.02.1985 (in Kraft getreten am 01.11.1985).

Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der Promotionsordnung vom 15.02.1985 angenommen worden sind und deren Dissertation beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin noch nicht bewertet worden war, unterliegen dem Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung.

Marburg, den 25.03.2010

Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
Der Prodekan

gez. Prof. Dr. Dieter Rössner